

**RS OGH 2001/7/11 7Ob299/00x,
7Ob3/05z, 2Ob128/06x, 2Ob48/08k,
4Ob121/10p, 10ObS166/13d,
6Ob221/13p,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2001

Norm

ASVG §341 Abs1

ASVG §343 Abs1

JN §1 Clc

JN §1 CXVI

UWG §1 D5a

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass Gesamtverträge zwischen den Ärztekammern und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger dem Privatrecht zugehören; die Ausübung des in einem solchen Gesamtvertrag vorgesehenen Vorschlagsrechtes ist ebenfalls ein dem Privatrecht zuzählender Akt. Streitigkeiten um die Kassenarztauswahl und Kassenarztzulassung sind vor den ordentlichen Gerichten im Zivilrechtsweg auszutragen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 299/00x

Entscheidungstext OGH 11.07.2001 7 Ob 299/00x

Veröff: SZ 74/129

- 7 Ob 3/05z

Entscheidungstext OGH 19.10.2005 7 Ob 3/05z

nur: Der Verfassungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass Gesamtverträge zwischen den Ärztekammern und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger dem Privatrecht zugehören. (T1)

Beisatz: Hier: Gesamtvertrag zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger, der österreichischen Apothekerkammer und der Pharmazeutischen Gehaltskasse über die Abrechnung und Bezahlung der Ansprüche der Apotheker. (T2)

Veröff: SZ 2005/149

- 2 Ob 128/06x

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 2 Ob 128/06x

Auch; Beisatz: Die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit den örtlich zuständigen Ärztekammern abgeschlossenen Gesamtverträge (§ 341 ASVG) sind samt ihren Zusatzvereinbarungen als

Rechtsquellen sui generis anzusehen, deren Zustandekommen zwar nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist, die ihrem Inhalt nach jedoch Gesetzen im materiellen Sinn gleichzuhalten sind. (T3)

Beisatz: Gemäß § 343 Abs 1 Satz 1 ASVG erfolgt die Auswahl der Vertragsärzte und der Abschluss der Einzelverträge zwischen dem zuständigen Träger der Krankenversicherung und dem Arzt nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages und im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer. (T4)

- 2 Ob 48/08k

Entscheidungstext OGH 19.02.2009 2 Ob 48/08k

Vgl; nur T1; Beis wie T3

- 4 Ob 121/10p

Entscheidungstext OGH 13.07.2010 4 Ob 121/10p

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Hier: § 1 UWG. (T5)

Beisatz: Gesamtverträge sollen eine Gleichbehandlung der Vertragspartner der Sozialversicherungsträger sicherstellen. Soweit sie nicht ausschließlich das Innenverhältnis zwischen den Sozialversicherungsträgern und ihren Vertragspartnern regeln, sondern auch deren Verhalten gegenüber Patienten (Kunden) erfassen, begründen sie einen rechtlichen Rahmen für das Handeln der Vertragspartner im zwischen ihnen bestehenden Wettbewerb. (T6)

- 10 ObS 166/13d

Entscheidungstext OGH 17.12.2013 10 ObS 166/13d

Auch

- 6 Ob 221/13p

Entscheidungstext OGH 16.12.2013 6 Ob 221/13p

- 1 Ob 126/14g

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 126/14g

Auch; Beis wie T3

- 1 Ob 35/15a

Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 35/15a

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Zu § 2 Abs 1 Z 1 Reihungskriterien-Verordnung; Unterschiedliche Punktevergabe für die Tätigkeit als hauptberuflicher Wahlarzt und als Vertragsarzt. (T7)

- 1 Ob 176/15m

Entscheidungstext OGH 25.02.2016 1 Ob 176/15m

Beis wie T3

- 7 Ob 142/21i

Entscheidungstext OGH 18.10.2021 7 Ob 142/21i

Vgl

Schlagworte

Vertragsarzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115620

Im RIS seit

10.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at